

HANDBALLREGION HANNOVER e.V.

Satzung

Stand 21.04.2012

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss	4
§ 9 Organe und Ausschüsse	5
§ 10 Der Regionstag (RT) (Mitgliederversammlung)	5
§ 11 Der Erweiterte Vorstand (EV)	7
§ 12 Der Vorstand (V)	8
§ 13 Das Regionssportgericht (RSpoG)	9
§ 14 Der Spielausschuss	9
§ 15 Der Ehrenrat	9
§ 16 Protokolle	9
§ 17 Geschäftsjahr	10
§ 18 Wahlen	10
§ 19 Fristen	11
§ 20 Verwaltungsangelegenheiten	11
§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	12
§ 22 Pflichtverletzung	12
§ 23 Satzungsänderung	13
§ 24 Auflösung	13
§ 25 Ordnungen	13
§ 26 Verbindlichkeiten von Ordnungen	14

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Die Handballregion Hannover e.V. (im folgenden HRH genannt) ist ein eingetragener Verein. Sie ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben. Sie ist Rechtsnachfolger der Handballregion Hannover im Handballverband Niedersachsen e.V..
2. Die HRH wurde am 24.05.2008 in Hannover gegründet.
3. Die HRH ist eine selbstständige Gliederung des Handball Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).
4. Die HRH hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Hannover.
5. Die HRH dient der Pflege und Förderung des Handballsports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die HRH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der HRH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (siehe § 4) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HRH.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der HRH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die HRH hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der Handballspielenden Vereine zu fördern.
2. Als Gliederung im fachlichen Bereich des HVN nimmt die HRH alle den Handballsport betreffenden Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des HVN und/oder DHB wahr. Das sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen des Handballsports innerhalb und außerhalb der zuständigen Institutionen, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im allgemeinen;
 - c) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern;
 - d) die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern;
 - e) Regelung aller handballsportlichen Fragen, Ausrichtung und Durchführung von Meisterschafts- und Pokalwettbewerben, regelmäßige Durchführung eines geordneten Lehrbetriebes und überregionale übertragene Aufgaben.
 - f) Regelung aller Streitfragen innerhalb der HRH sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis der HRH fallen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die HRH ist eine selbständige, rechtsfähige Gliederung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. im fachlichen Bereich. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in dem jeweiligen Stadtsportbund / Regionssportbund.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HRH hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine der Region Hannover, die den Handballsport betreiben. Vereine anderer Sportbünde können die Mitgliedschaft erhalten. Jeder Verein kann nur in einer Gliederung des HVN Mitglied sein.
3. Ordentliche Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft in der HRH e.V. auf eigenen schriftlichen Antrag.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HRH vom Regionstag Personen, die sich um den Handballsport oder um den Handball in der Handballregion besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenvorsitzenden
 - b) Ehrenmitglied
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gehören dem Ehrenrat der HRH an

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Sitzungen ihrer Gliederung teil zunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch die HRH zu verlangen;
 - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der HRH nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
 - d) sich von der HRH beraten und vertreten zu lassen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HRH freien Zutritt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der HRH sowie der übergeordneten Instanzen zu befolgen;

2. sich den Interessen der HRH sowie der übergeordneten Instanzen entsprechend zu verhalten;
3. der HRH alle Auskünfte über handballerische Belange auf Verlangen zu erteilen;
4. zur Zahlung von Beiträgen, Mannschafts- Meldegeldern, Spielbeiträgen, Spielabgaben und Auslagen, die sich aus der Gebührenordnung oder den Durchführungsbestimmungen ergeben.
5. bei eigenen Verstößen oder bei Verstößen ihrer Mitglieder gegen die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen, sich der Sanktionsgewalt der HRH zu unterwerfen. Sanktionen können sein:
 - a) Verhängen von Strafen
 - a1) Verweis
 - a2) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten
 - a3) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - a4) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - a5) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - a6) Geldstrafen bis zu 5.000,00 €
 - a7) Spielverlust
 - a8) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich der HRH für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - a9) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich der HRH für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - a10) Entbindung von Amtstätigkeit
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 €
 - c) Anordnung von Maßnahmen
 - c1) Spielaufsicht
 - c2) Spielwiederholung
 - d) Verpflichtung zur Zahlung von Geld insbesondere auch für Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch schriftlich erklärten Austritt aus der HRH, sowie einer Auflösung des Vereins bzw. der Handballabteilung in einem Verein. Ein Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand vorliegen.

§ 8 Ausschluss

Die HRH kann kein ordentliches Mitglied ausschließen. Hier greifen die Satzungen und Ordnungen des LSB und HVN/DHB.

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRH sind:

- a) der Regionstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Erweiterte Vorstand (EV)
- c) der Vorstand
- d) das Regionssportgericht (RSpoG)

2. Ausschüsse der HRH sind:

- a) der Spielausschuss
- b) der Ehrenrat

3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HRH angemessen entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der EV der HRH.

4. Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand – ist der Arbeitskreis gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.

5. Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in dem vom DHB / HVN oder der HRH erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HRH im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in § 6 Nr.5 aufgeführten Entscheidungen treffen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 10 Der Regionstag (RT) (Mitgliederversammlung)

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der HRH. Ihm gehören an:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
- b) die Mitglieder des Regionssportgerichtes
- c) die gewählten Kassenprüfer
- d) die Mitglieder des Ehrenrates
- e) die Delegierten der Vereine

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Handballspielgemeinschaften werden die Grundstimmen der Stammvereine zu einer Grundstimme auf die Handballspielgemeinschaft zusammengefasst. Darüber hinaus haben die Vereine (Ziffer 1e), Stand zum 01.01. des Jahres in dem der Regionstag stattfindet, weitere Delegiertenstimmen. Diese berechnet sich wie folgt: Für jede angefangene 10 zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften erhält der Verein eine weitere Stimme. Die genaue Stimmberechtigung wird zu jedem Regionstag schriftlich mitgeteilt

3. Stimmrecht haben beim Regionstag:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
- b) die Mitglieder des Ehrenrates
- c) die Delegierten der Vereine

4. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastung“
5. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung des Regionstages erfolgt in schriftlicher Form. Eine Zustellung per Internet/E-Mail ist zulässig.
6. Der Termin des Regionstages muss vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben werden.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Bei Bedarf kann der Erweiterte Vorstand zu jeder Zeit, unter Fristeinhaltung, einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Auf Antrag mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder muss ein Außerordentlicher Regionstag einberufen werden, wenn er schriftlich und begründet beantragt wird.
9. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und der Durchführung des Außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von acht Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.
10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung der HRH. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - d) Alle Ämter in der HRH werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Mitglieder des Regionssportgerichtes und der Kassenprüfer zulässig.
 - e) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes der HRH ist. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
11. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HRH zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen der HRH übertragen ist.
12. Der Regionstag fasst endgültig Beschluss über :
 - a) die Satzung der HRH

b) die Ordnungen der HRH

13. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Anträge zur Satzungsänderung
- c) Bestätigung zwischenzeitlich geänderter Ordnungen
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes, der Mitglieder des Regionssportgerichtes, der Kassenprüfer und den Vereinsvertretern.
- g) sonstige Anträge

14. Das Protokoll des Regionstages ist vom Sitzungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Eine Zustellung per Internet/E-Mail ist zulässig.

15. Anträge zur Tagesordnung eines Regionstages müssen mindestens 4 Wochen vor dem Regionstag schriftlich dem Vorstand über die Geschäftsstelle der HRH eingereicht werden. Außer diesen behandelt der Regionstag nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erkannt hat. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Lediglich Änderungs- Ergänzungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen sind möglich. Anträge des Erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden.

16. Anträge zum Regionstag können stellen:

- a) der erweiterte Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) jedes ordentliche Mitglied

17. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand der HRH seinen Mitgliedern unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.

19. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand (EV)

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) zwei Mitgliedern des Spielausschusses
- c) den acht Vereinsvertretern oder deren Stellvertreter, die in der HRH kein Amt ausüben

2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Anträge zur Tagesordnung einer EV-Sitzung müssen 14 Tage vor der EV- Sitzung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Außer diesen behandelt der Erweiterte Vorstand nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit einer Zwei Drittel Mehrheit anerkannt hat. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden. Der Termin der EV Sitzung muss drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Neben den durch diese Satzung und den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr;
 - zu beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - b) die Festsetzung der Mannschaftsmeldegelder
 - vorstehende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des EV gefasst.
 - c) die zu beschließenden notwendigen Änderungen der Ordnungen der HRH, die bis zur Bestätigung durch den Regionstag unwiderruflich in Kraft treten
 - vorstehende Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gefasst werden.

§ 12 Der Vorstand (V)

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stv. Vorsitzende Finanzen
 - c) der stv. Vorsitzende Spieltechnik
 - d) der stv. Vorsitzende Jugend
 - e) der stv. Vorsitzende Ausbildung/Entwicklung
 - f) der stv. Vorsitzende Recht
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der HRH im Sinne des § 26 BGB steht nur dem Vorstand zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
3. Der rechtsgeschäftlichen Vertretung nach § 26 BGB müssen angehören:
 - a) der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - b) der stv. Vorsitzende Finanzen und ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRH nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie den vom Regionstag und dem Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen.
5. Der Vorstand vertritt die HRH und überwacht die Tätigkeit aller Mitarbeiter.
6. Der Vorstand erstattet dem Erweiterten Vorstand und dem Regionstag Bericht.
7. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

8. Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen der HRH gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Das Regionssportgericht (RSpoG)

Das Regionssportgericht, das sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammensetzt, entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnungen des HVN und DHB.

§ 14 Der Spielausschuss

1. Der Spielausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem stv. Vorsitzenden Spieltechnik als Vorsitzender
 - b) dem Männerspielwart
 - c) dem Frauenspielwart
 - d) dem Jugendspielwart
 - e) einem weiteren Mitglied
 - f) dem Schiedsrichterwart
2. Die unter Ziffer b-f genannten Mitglieder des Spielausschusses werden vom Vorstand berufen.
3. Dem Spielausschuss obliegt die Gesamtkoordinierung des Spielbetriebes aller Spielklassen in der HRH
4. Der Spielausschuss erlässt sämtliche Bestimmungen zur Durchführung des Spielbetriebes.

§ 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus seinen Vorsitzenden und den Ehrenmitgliedern der HRH.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Erweiterten Vorstand, dem Vorstand und allen Mitgliedern der HRH angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das Regionssportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das Regionssportgericht anzurufen.

§ 16 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.

2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich der Geschäftsstelle zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und des Vorstandes. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
3. Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen in der Geschäftsstelle.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächst folgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Ausschüsse in der HRH zu.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRH ist das Kalenderjahr.

§ 18 Wahlen

Nach Entlastung des Vorstandes wird bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Versammlung durch einen vom Regionstag gewählten Versammlungsleiter geleitet. Vor den Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten laut Anwesenheitsliste festzustellen und im Protokoll niederzuschreiben.

- a) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
 1. durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 2. durch Zustimmung des Vorgeschlagenen
- b) Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt. Der Wahlausschuss teilt dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.
- c) Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung vor der Wahl schriftlich der Versammlung vorliegen.
- d) Für jedes zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden.
- e) Zu jeder Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei drei oder mehr Kandidaten muss in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, entschieden werden.
- f) Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist im schriftlichen Verfahren zu wählen.

- g) Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt. Der Wahlausschuss teilt dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.
3. Die Wahl der Vereinsvertreter und deren Stellvertreter (acht + sechs) erfolgt auf dem Regionstag. Wahlberechtigt sind die Vereinsvertreter.

§ 19 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend.
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB.

§ 20 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelung von Streitfragen zwischen Vereinen oder anderen Handballvereinigungen und mit den Sportbünden sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.
2. Zur Erfüllung und im Rahmen des HRH zwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Mannschaften, Ligen, Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst die HRH die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern seiner und seiner ihm angehörenden Vereine. Die HRH kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVN und HRH selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die HRH und von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten HRH zwecke vornehmlich: - der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der HRH sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden, Spielern, Mitarbeitern und Vereinen, - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HRH, Spielern, Mitarbeitern, Gliederungen, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA) und- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der HRH zwecke Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail- Adresse, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur

verarbeitet und genutzt, wenn sie dem HRH Zweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Die HRH informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse des HRH Lebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der HRH veröffentlicht. Im Falle des schriftlichen Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.
7. Die HRH und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit der HRH werden personenbezogene Daten gelöscht. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.
8. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
9. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ der HRH angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
10. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der HRH ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Mitarbeiter der HRH scheidern vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) auf eigenen schriftlichen Antrag,
 - b) bei Pflichtverletzung (siehe § 22),
 - c) durch Verurteilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund eines Strafverfahrens vor ordentlichem Gerichte.
2. Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und der Rechtsinstanzen sowie anderen Mitarbeitern kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

§ 22 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und erlassenen Ordnungen der HRH verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Die Pflichtverletzung wird auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 RO/DHB verhandelt.

3. Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 23 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Erweiterte Vorstand
 - b) der Vorstand
 - c) jedes ordentliche Mitglied
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.
3. Satzungsänderungen können vom Regionstag nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen und bei der Abstimmung anwesend ist.
4. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und Gliederungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung der HRH kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Mehrheit nicht erreicht werden, kann innerhalb von sechs Wochen ein neuer Regionstag einberufen werden. Dieser Regionstag entscheidet dann über die Auflösung der HRH mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Der Antrag zur Auflösung der HRH muss mindestens 12 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung der HRH nicht zulässig.
2. Bei Auflösung der HRH fällt das Vermögen an den Handballverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Handballsports der Vereine in der ehemaligen HRH zu verwenden hat.

§ 25 Ordnungen

Die HRH erlässt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ordnungen:

- a) Finanzordnung (FO)
- b) Geschäftsordnung (GO)
- c) Gebührenordnung (GBO)
- d) Ehrungsordnung (EO)
- e) Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 26 Verbindlichkeiten von Ordnungen

1. Die Ordnungen des HVN sind für die HRH sinngemäß anzuwenden.
2. Die Ordnungen des DHB und HVN haben auf allen fachlichen Gebieten Vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HRH mit denen des DHB oder HVN im Widerspruch stehen, sind sie entsprechend zu ändern.